

Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire
= Genealogia svizzera : annuario

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 40 (2013)

Artikel: Schwabe oder Schweizer? - Der Stammvater

Autor: Baumann, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwabe oder Schweizer?

– Der Stammvater

Max Baumann

Résumé

L'ancêtre des Baumann de Wittenbach SG est Johannes († 1739). Les sources lui donnent comme origine tantôt Bernhardzell en Suisse, tantôt la seigneurie de Tett nang, en Souabe. Où se trouve la vérité ? – A St-Gall, ville abbatiale qui pratiquait une politique restrictive en matière de citoyenneté, Johannes est considéré comme étranger, avec moins de droits et tous les inconvénients que cela comporte. Ainsi, pour être paysan et marchand de grains, il lui fallait être reconnu comme citoyen de St-Gall. Il convoqua alors ses cousins de Tett nang comme témoins. Le rapport de l'audience relate ainsi l'affaire : l'arrière-grand-père de Johannes, Jakob Baumann, de Bernhardzell, était arrivé dans la seigneurie de Tett nang vers 1580. Durant de la Guerre de Trente ans, vers 1633 ou 34, son fils Hans avait été tué et les fils de celui-ci avaient fui en Suisse. Après la guerre, deux d'entre eux étaient retournés en Allemagne où ils avaient fait souche. Jakob, le père de Johannes, était, lui, resté à Bernhardzell. L'Abbé de St-Gall avait considéré ce rapport comme une preuve recevable et, en 1701, avait accepté Baumann comme paroissien. Mais il manquait encore à celui-ci le droit de cité de Wittenbach, qu'il acquit en 1717 pour la somme de 100 Gulden. C'est ce qui explique pourquoi il y a aujourd'hui, deux branches de la famille Baumann de part et d'autre du lac de Constance.

Zusammenfassung

Der Stammvater des Geschlechts Baumann von Wittenbach SG war Johannes († 1739). Als Herkunft nennen die Quellen bald Bernhardzell/Schweiz, bald Herrschaft Tett nang/Schwaben. Was stimmte? – Im Klosterstaat St. Gallen, der eine restriktive Einbürgerungspolitik betrieb, galt Johannes als minderberechtigter Ausländer mit allen Nachteilen. Um als Kleinbauer und Kornhändler erfolgreich zu sein, musste er aber als St. Galler anerkannt sein. Dazu liess er seine Vettern in Tett nang als Zeugen aufbieten. Das Verhörprotokoll ergab die folgende bemerkenswerte Geschichte: Der Urgrossvater von Johannes, Jakob Baumann, war um 1580 aus Bernhardzell in die Herrschaft Tett nang ausge-

wandert. Dort wurde sein Sohn Hans 1633/34 während des Dreissigjährigen Krieges erschossen, worauf seine Söhne in die Schweiz flüchteten. Nach dem Krieg kehrten zwei von ihnen nach Deutschland zurück und gründeten dort Familien. Jakob blieb in Bernhardzell und wurde der Vater von Johannes. Die Fürstabtei anerkannte diesen Bericht als Beweis und nahm Baumann 1701 als sanktgallischen Gotteshausmann an. Noch fehlte diesem das Gemeindebürgerrecht von Wittenbach, das er 1717 gegen eine Gebühr von 100 Gulden erwerben konnte. So bestehen heute zwei Stämme desselben Geschlechts Baumann, der eine diesseits, der andere jenseits des Bodensees.

Einleitung

Das Stiftsarchiv St. Gallen mit den weltweit berühmten Urkunden, Verwaltungsbüchern und Akten des altehrwürdigen Klosters St. Gallen befand sich noch in der einstigen Pfalz, dem Ostflügel der barocken Anlage. Im Erdgeschoss, gegenüber dem Eingang zum heutigen Grossratssaal, betrat der Besucher einen langen, hellen Korridor. Hier blickten zwischen den Fenstern zur linken die letzten Fürststäbe – in Öl verewigt – von der Wand. Zur rechten waren schwarze, schmiedeeiserne Türen in die Mauer eingelassen, welche die Schätze, die sich dahinter verbargen, feuersicher verwahrten. Während der Öffnungszeiten des Archivs standen sie halb offen und gaben dadurch den Blick frei auf die eleganten Rokokotüren aus Kirschbaumholz mit gepflegten Messingbeschlägen.

Als ich erstmals – ein 14jähriger Sekundarschüler – an die Türe mit der Aufschrift «Stiftsarchiv» klopfte und ein leicht krächzendes «Ja» ertönte, trat ich in ein kleines, eher düsteres Büro. Lediglich ein einfacher Schreibtisch, welcher auf einem Podest am Fenster stand, erhielt ausreichend Tageslicht vom Klosterhof her; dies war der eigentliche Arbeitsplatz des Archivars, Dr. Paul Staerkele. Der untersetzte, ältere Mann mit weissen, struppigen Haaren, gescheiten, freundlichen Augen hinter kleinen Brillengläsern und in schwarzer Priesterkleidung mit steifem Kragen erhob sich sogleich und trippelte die Stufen vorn Podest herunter, um den ungewohnt jungen Gast zu begrüssen, der sich in diese heiligen Hallen verirrt zu haben schien.

Ich trug mein Anliegen vor, die Vorfahren unserer Familie aufzuspüren: In der Heimatgemeinde Wittenbach hatte ich bereits Auszüge aus den Bürgerregistern gemacht, dann in einer ungeheizten Stube des dortigen alten Pfarrhauses die Tauf-, Ehe- und Totenbücher durchgearbeitet. Dabei war ich in meiner Ahnenreihe bis zu einem Stammelternpaar Johannes Baumann und Elisabetha Gräffin gelangt, welches zwischen 1687 und 1700 acht Kinder in die Wittenbacher Kirche zur Taufe getragen hatte. – Meine Frage lautete nun, wie ich die

Nachforschungen weiter zurücktreiben konnte? War der genannte Johannes ein «Ur-Wittenbacher», oder war er von auswärts zugezogen?

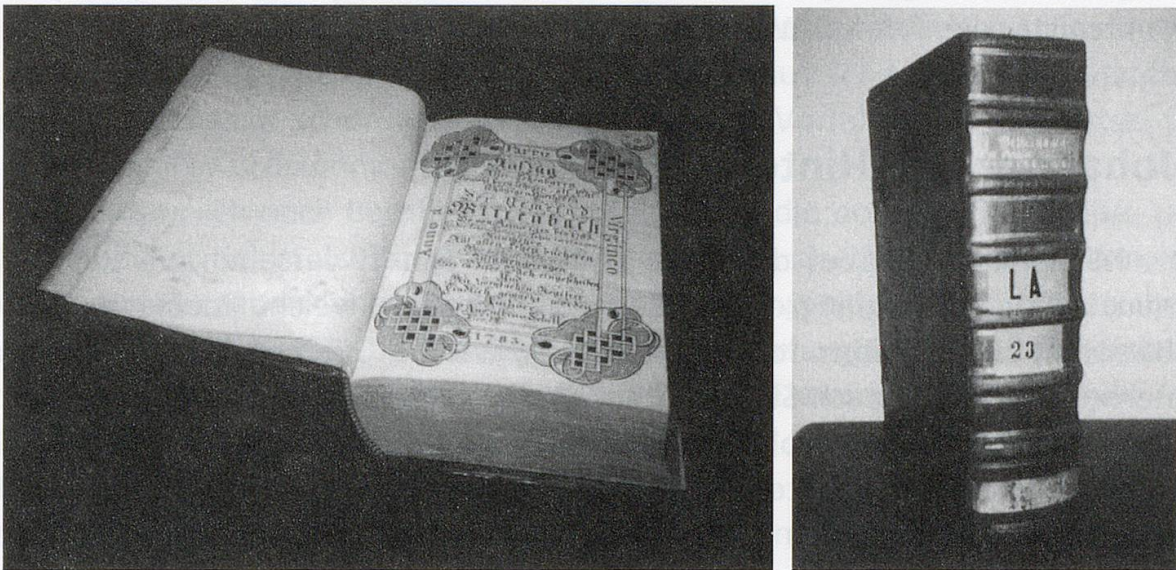


Abb. 1, 2: Das Lehenbuch des Klosters St. Gallen für die Gemeinde Wittenbach. Es gibt Aufschluss über die Eigentumsverhältnisse der Einwohner bis 1797 (Stiftsarchiv St. Gallen, LA 23).

Paul Staerke betreute das Archiv damals seit über zwanzig Jahren und kannte seine Bestände wie kein zweiter. Er verschwand hinter einer weiten Eisentüre in den unergründlichen Gewölben, welche in Gestellen, Kästen und Kisten schriftliche Dokumente aus mehr als einem Jahrtausend bargen. Mit einem dicken Folianten kehrte er zurück: Es war das «Lehenbuch» von Wittenbach. Würde mir dieses nun weiterhelfen?

Unsere Heimatgemeinde Wittenbach lag bis 1798 im Territorialstaat des Klosters St. Gallen; ihre Bewohner standen also unter der Herrschaft des jeweiligen Abtes als Landesfürsten. Im Mittelalter hatten Adelige und Bauern dieser Gegend dem geistlichen Stift ausgedehnte Landgüter geschenkt, welche das Kloster jeweils sofort wieder den darauf lebenden Bauern als sogenannte «Erblehen» (oft gegen einen jährlichen Lehenszins) zur Bebauung überliess. Die jeweiligen Besitzer, die sogenannten «Lehenmänner», erhielten somit ein fast uneingeschränktes Nutzungsrecht über diesen Grund und Boden. Damit das Obereigentum des Klosters aber nicht vergessen wurde, mussten sie sich die betreffenden Güter immer wieder als Lehen bestätigen lassen, und zwar einerseits bei jedem Verkauf, andererseits – in einer feierlichen Generalbelehnung – jeweils beim Amtsantritt eines neuen Abtes. Diese Pflicht galt auch für «Lehenmänner», welche keine jährlichen Lehenszinsen schuldeten; anlässlich

solcher Bestätigungen bezahlten sie jedoch eine Geldgebühr, den «Ehrschatz». – Alle diese Güterbelehungen wurden laufend säuberlich aufgeschrieben und im 18. Jahrhundert für Wittenbach in einem Band, der heute die Signatur LA 23 trägt, zusammengetragen. Zuhinterst erschliessen sorgfältige Orts- und Personenregister die vielen Tausend Eintragungen.

Johannes I als Hintersasse

Mit einem Alphabet der alten deutschen Schrift versehen, versuchte ich nun, in diesem umfangreichen Buch die Einträge, welche meine Vorfahren betrafen, zu entziffern. Ich erfuhr daraus, welche Gütchen frühere «Bumannen», unter ihnen auch Stammvater Johannes, im Laufe seines Lebens erworben hatten. Spätere Forschungen in andern Archivbeständen (z. B. Gerichtsprotokollen) brachten auch einige Prozesse zum Vorschein, welche Informationen zu weiteren Tätigkeiten sowie zu seiner Persönlichkeit lieferten. Die ursprüngliche Frage nach seiner Herkunft beantworteten diese Bände aber nicht.

So suchte ich als nächstes in den Tauf- und Ehebüchern des St. Galler Domes nach älteren Einträgen; die Wittenbacher waren nämlich zuvor kirchlich hierher pfarrgenössig gewesen. Die Ausbeute war jedoch gering. – Dann fuhr ich ins thurgauische Hagenwil, zu dessen Pfarrei einst Muolen gehört hatte, eine Gemeinde, in der sich der Name Baumann bis mindestens ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen lässt. Die dortigen Kirchenbücher enthielten zwar zahlreiche Familien dieses Geschlechts; doch fehlten jegliche Anhaltspunkte dafür, dass es sich um Vorfahren unseres Johannes gehandelt haben könnte.

Also forschte ich wieder im Stiftsarchiv, und hier trug meine Hartnäckigkeit endlich Früchte: Der Band 1151, in welchem die Handänderungen eingetragen wurden, enthielt nämlich auf der Seite 352 eine Überraschung, mit welcher niemand gerechnet hatte: Am 14. März 1690 verkaufte ein gewisser Debus Stadelmann sein halbes Gütchen an der Rotmontshub in Wittenbach unserem Johannes Baumann, und hier folgte der ganz unerwartete Zusatz «sonst gebürtig aus der Herrschaft Tettngang!» – Diese wenigen Wörter erbrachten nun den entscheidenden Beleg, dass unsere «Bumannen» gar keine Ur-Ostschweizer, geschweige denn Ur-Wittenbacher waren! Die Vorfahren stammten also ursprünglich aus Schwaben, aus der Gegend nördlich des Bodensees!

Mit einem Rundschreiben bat ich nun verschiedene Pfarrherren des Landkreises Tettngang, in ihren Taufbüchern nach einem Johannes Baumann zu suchen, von dem ich annahm, er sei zwischen 1650 und 1670 zur Welt gekommen. Die Ergebnisse waren jedoch dürftig; die Reihe der Vorfahren liess sich damit nicht weiter zurückverfolgen.

Ich gelangte dann wiederum im Stiftsarchiv auf eine neue Fährte: Ein Verzeichnis der «Hintersassen», also der in Wittenbach wohnenden, aber nicht eingebürgerten Familienväter, zählte 1703 an erster Stelle unsern Johannes Baumann an der Hub auf, doch diesmal mit dem Verweis, er stamme aus dem benachbarten Bernhardzell! Stand dies nicht im Widerspruch zur Quelle von 1690? Oder war Johannes etwa gar nicht selbst aus Schwaben eingewandert, sondern vielleicht schon sein Vater oder fernere Vorfahren? – Das Rätsel um die Herkunft wurde immer spannender!

Nun fuhr ich nach Bernhardzell und arbeitete die dortigen Tauf-, Ehe- und Totenbücher durch. Ich fand zwar einige Familien des Namens Baumann; die Taufe eines Knaben Johannes war jedoch nicht eingetragen. Dafür verzeichnete eine im Stiftsarchiv erhaltene Liste aller Pfarreiangehörigen Bernhardzells von 1681 im Haus 2 zu Schrattenwil ein älteres Ehepaar Jakob Buwman und Anna Rothin mit einem 23jährigen Sohn Johannes! Der lang gesuchte war endlich gefunden.

Wann war er denn eigentlich zur Welt gekommen, dieser Stammvater? Gemäss einem Soldatenregister von 1710 zählte er 43 Jahre. Bei einem Zeugenverhör 1734, also 24 Jahre später, galt er bereits als 84jähriger Greis! Und nach dem erwähnten Bevölkerungsverzeichnis soll er 1681 gerade 23 gewesen sein! – Wenn wir zurückrechnen, kommen wir demnach auf eine breite Auswahl von Geburtsjahren: 1667, 1658 oder gar 1650! Dies braucht uns allerdings nicht zu überraschen: In früheren Epochen hatten die Menschen ein ganz anderes Zeitgefühl; sie feierten nicht Geburtstag und zählten die Jahre ihres Lebens nicht. So wusste wohl auch Johannes Baumann nicht, wie alt er war! – Und für welches Jahr entscheidet sich nun der Historiker von heute? – Für die früheste Angabe (1681: 23) spricht die Annahme, von einem jungen Mann habe der Pfarrer wohl noch am ehesten gewusst, wie alt er war. Wir ziehen also 1658 als Geburtsjahr vor, und da das Bernhardzeller Taufbuch just zwischen 1652 und 1658 eine Lücke aufweist, wäre auch das Fehlen des Taufeintrages erklärt!

Damit war nun genügend Material gesammelt, um wenigstens die erste Lebenshälfte des Stammvaters des Geschlechts Baumann von Wittenbach nachzuzeichnen:

Johannes Baumann – wir nennen ihn fortan Johannes I – verbrachte seine Jugend wie gesagt als Sohn des Jakob Baumann und der Anna Rothin im Weiler Schrattenwil zu Bernhardzell. Sein Vater besass dort eigene Liegenschaften, über deren Ausmasse die Quellen allerdings keinen Aufschluss geben; immerhin erwähnt ihn das St. Galler Kanzlei-Protokoll 1677/78 mehrmals als Anstösser benachbarter Grundstücke. Einen detaillierten Einblick in die Familienverhältnisse vermittelt uns das erwähnte Verzeichnis aller Bernhardzeller Pfarreiangehörigen von 1681: Im Haus Nr. 2 zu Schrattenwil wohnten damals Vater

Jakob Baumann, dessen Alter mit 60 angegeben wurde, seine um zehn Jahre jüngere Gattin Anna Rothin, der Sohn Johannes (23) sowie die Töchter Barbara (21) und Catharina (19). Im gleichen Gebäude lebte das Ehepaar Jakob Baumann und Magdalena Haffnerin samt dem 8jährigen Töchterchen Catharina; da das Alter dieses Mannes mit 40 verzeichnet wird, könnte es sich ebenfalls um einen Sohn des ältern Jakob handeln, allerdings aus einer früheren Ehe, da Anna Rothin unmöglich die leibliche Mutter des jüngern Jakob gewesen sein konnte.

Um 1686 heiratete Johannes I die ungefähr gleichaltrige Elisabeth Gräffin, Magd beim Bäcker Notker Fürer in Tablat. Weder in Bernhardzell noch in Wittenbach findet sich ein Hochzeitseintrag, so dass wir auch nicht wissen, woher die Braut ursprünglich stammte.

Laut Wittenbacher Taufbuch schenkte die Frau zwischen 1687 und 1700 acht Kindern das Leben:

15.9.1687	Anna Maria	† als Kind
12. I. 1689	Johannes II	
4.4.1690	Othmar	† als Kind
26. 12. 1691	Josef	† als Kind
4.7.1694	Maria Magdalena	
28. 12. 1695	Josef I	
7.5.1697	Johann Jakob I	
6.7.1700	Anna Elisabeth	

Drei von ihnen starben sehr früh, während fünf das Erwachsenenalter erreichen und dereinst eigene Familien gründen sollten. Die Vornamen, welche die Eltern für sie auswählten, entsprachen damaligem Brauch. Fast jede Familie hatte ihren Hans, Sepp und Joggli, ihre Anna Maria, Magdalena und Elisabeth; lediglich Othmar war seltener, doch vor allem in dieser Region verbreitet; der Namenspatron St. Othmar hatte nämlich einst das Kloster St. Gallen gegründet.

Spätestens seit 1687 wohnte die Familie in der Gemeinde Wittenbach, wo sie anfänglich Land im Erlacker, vielleicht im Pachtverhältnis, bewirtschaftete. Am 14. März 1690 erwarb Johannes I dann das erwähnte «Eigenheim» im benachbarten Hof Rotmontshub. Debus Stadelmann verkaufte ihm damals ein halbes Haus, einen halben Stadel (Scheune) samt Krautgarten (Pflanzplatz für Gemüse), einen Anteil an Mostpresse und Trog sowie 2 Mad Heuwachs (Wiesland); dazu kam ein kleines Wäldchen von 1/6 Juchart an der Sitter. Auf dem Gut haftete ein jährlicher Bodenzins an das Kloster St. Gallen in der Höhe von 3 ½ Viertel und 2 «Mässli» Hafer, was einem 75-Liter-Sack oder ungefähr 35 kg entsprach; dazu 14 Denare in Geld sowie die merkwürdige Abgabe von 2 ½ «Weinfuhr-Eiern», offenbar ein Ersatz für eine mittelalterliche Arbeitsleistung,

nämlich den Transport von Wein. Der Preis für das Gütchen betrug 400 Gulden, woran der Käufer 122 Gulden bar bezahlte.

In der Folge übersiedelte Johannes I mit Frau und Kindern auf den Hof, der fortan den Mittelpunkt seines Lebens bilden sollte. Da im gleichen März 1690 Mutter Anna Rothin in Bernhardzell das Zeitliche gesegnet hatte, nahm die junge Familie den alternden Vater Jakob zu sich nach Wittenbach. Hier starb er jedoch bereits am 14. April 1691, ungefähr 70jährig.

Vielleicht fiel dem Sohn damals ein kleines Erbe zu; denn schon kurz darauf erwarb er zusätzliche 1 ½ Jucharten Acker- und Weideland, die sogenannte Bruggweid, ebenfalls in der Rotmontshub. Und im März 1695 meldete er im Stift, dass er ein weiteres Wohnhaus samt Stadel und 1 ½ Mad Heuwachs gekauft habe. Damit besass er nun 1 ½ Häuser und Scheunen sowie insgesamt etwa 5 Jucharten (1,8 ha) Boden, was allerdings noch immer kaum für eine kümmerliche Existenz ausreichte.¹

Der Aufbau des St. Galler Klosterstaates und seine Fremdenpolitik

Bekanntlich wurde in der Urkunde von 1690 ausdrücklich darauf verwiesen, Baumann sei «sonst gebürtig aus der Herrschaft Tettngang». Am Ende derselben lesen wir auch den Grund für diesen Hinweis: «Mit expresser Vermerk, dass weilen der Käufer kein Gotteshausmann, den Gotteshausleuten ihre Rechte vorbehalten sein sollen und im Fall man solches züchen (ziehen) wollte, auch der Verkäufer solches wiederum zu han (haben) befugt sein solle». Den st. gallischen Gotteshausleuten stand somit ein sogenanntes «Zug-» oder Vorkaufsrecht gegenüber auswärtigen Käufern zu. – Handelte es sich hier um einen fremdenfeindlichen Vorbehalt?

Die äbtische Regierung betrieb schon seit der Reformationszeit eine einschränkende Zuwanderungspolitik: 1533 wurde in einem Mandat der Zuzug von «allerley frömbd Lüt in des Gotzhus Sant Gallen Landtschaft beklagt und daher von allen Einwanderern ein schriftliches Zeugnis ihres vormaligen Landesherrn verlangt. 1562 verschärfte die Obrigkeit diese Bestimmung, indem sie die Niederlassung Fremder ausdrücklich bewilligungspflichtig machte. Als in Deutschland der Dreissigjährige Krieg (1618–1648) tobte, erliess Abt Pius Re-

¹ Stiftsarchiv St. Gallen: LA 23 (S. 697, 700, 719); LA 106 (Baumann/Buman); Bände 872a (S. 430, 497, 505), 1104 (S. 680), 1151 (S. 352), 1596 (S. 580); Rubr. 42 (Fasc. 32), Rubr. 47 (Fasc. 1), Rubr. 81 (Fasc. 1); Zürcher Abt. X 97 (Nrn. 4, 8, 15, 28).

Bischöfliches Archiv St. Gallen: Prot. Cur. Eccl. (19. 12. 1686).

Kath. Pfarrarchive Wittenbach, Dompfarrei St. Gallen, Bernhardzell, Hagenwil, Mörschwil: Tauf-, Ehe- und Totenbücher.

her 1632 sogar ein eigenes Dekret über die Hintersassen (Fremden), in welchem er – nebst der Bestätigung der früheren Bestimmungen – die Einführung einer jährlichen Hintersassensteuer verfügte, deren Höhe sich «nach der Gestalt der Person und ihres Vermögens richtete» und welche Kloster und Abt hälftig teilten; auch sollten die Fremden die Niederlassungsbewilligung inskünftig nur noch für ein Jahr erhalten, und zwar jedes Mal erst auf ihr ausdrückliches «Bitten und Anhalten». Ein Jahr danach stellte er das «Behausen oder Beherbergen» fremder Leute ohne obrigkeitliche Erlaubnis unter Strafe. Die in Wittenbachs Nachbargemeinde Tablat erhaltene Gemeindeordnung von 1681 zeigt durchgehend, wie die Hintersassen auf verschiedenen Gebieten, namentlich im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechten (Allmend), gegenüber den Ortsbürgern benachteiligt wurden.

Der Vorbehalt im Kaufbrief des Johannes I Baumann bezog sich somit auf die Bemühungen des Klosters, den Erwerb von Liegenschaften durch Fremde zu erschweren oder gar zu verhindern: So musste ein Gotteshausmann, welcher liegendes Gut einem Fremden verkaufen wollte, dies zuvor der Obrigkeit melden, welche unparteiische Männer beauftragte, dasselbe zu schätzen; jeder andere Gotteshausmann hatte danach das Recht, zum geschätzten Betrag Vorkaufsrecht geltend zu machen; dadurch sollte verhindert werden, dass auswärtige Interessenten einheimische allenfalls mit übersetzten Preisen überboten. Im Übrigen galt für das Vorkaufsrecht von Verwandten, Mitzinsern und Anstössern gegenüber Gotteshausleuten eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen, gegenüber Fremden aber eine solche von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen.²

Für einen aufstrebenden jungen Mann wie Johannes I Baumann stellten diese Benachteiligungen von Fremden lästige Hindernisse bei seinen Aufstiegsbemühungen dar. Da er zudem jederzeit aus geringfügigem Anlass aus dem Klosterstaat weggewiesen werden konnte, bestand auch dauernd eine gewisse Gefahr für seine ganze Existenz. So ist begreiflich, dass Baumann sich um das sanktgallische Gotteshausmannrecht und das Gemeindebürgerrecht von Wittenbach bemühte.

Bei einem heutigen Einbürgerungsverfahren müsste sich Johannes I Baumann über seine staatsbürgerlichen Kenntnisse examinieren lassen. Derartige Prüfungen waren damals nicht gebräuchlich. Dennoch war es auch für ihn nützlich, über den St. Galler Klosterstaat elementare Kenntnisse zu besitzen, um so mehr er es sein Lebtage – wie wir noch hören werden – mit den verschiedensten Amtsstellen zu tun haben sollte:

Das «Fürstenland» bildete die Stammlande des Klosterstaates von St. Gallen. Die Staatsform entsprach einer absoluten Monarchie; der Abt war ober-

² RQ I (S. 245 ff); RQ II (S. 53, 119, 135 f, 321 f); vgl. auch Walter Müller, *Landsatzung*, S. 281.

ter Landesfürst; ihm stand das Stiftskapitel, also die Gemeinschaft aller Mönche, mitbestimmend zur Seite. Das ganze Fürstenland war in vier Ämter eingeteilt, von welchen das sogenannte «Landshofmeisteramt» die nähere Umgebung des Klosters, also auch Wittenbach, umfasste. Dieses unterstand direkt dem «Landshofmeister», dem obersten weltlichen Beamten und eigentlichen «Premierminister» des Klosterstaates. Er leitete das Hofgericht, welches für Wittenbach, Lömmenschwil, Berg, Bernhardzell, Gaiserwald, Straubenzell und Rotmonten zuständig war und in welchem sich die genannten Gemeinden mit einem bis zwei Hofrichtern vertreten lassen konnten. Dieses Hofgericht behandelte alle weltlichen zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten innerhalb dieses Gebietes in erster Instanz. Gegen Urteile des Hofgerichts konnte die unterlegene Partei an den Pfalzrat zu St. Gallen appellieren, welcher in letzter Instanz urteilte; der Pfalzrat setzte sich aus fünf Vertretern des Mönchskonvents, den obersten weltlichen Beamten, allen Obervögten und wiederum dem Landshofmeister zusammen. Daneben bestand ein geistliches Gericht, die Curia, welche für die Priester und für Ehefragen der Untertanen zuständig war und deren sittlichen Lebenswandel überwachte. Im Übrigen kam der Landmann mit einigen weiteren Beamten in Kontakt: Beim Lehenpropst musste er nach Erbschaft oder Kauf eines ursprünglichen Lehengutes um dessen lehenrechtliche Übertragung nachsuchen. Der Hofkanzler stellte die Urkunden und andere schriftliche Dokumente aus. Der Pfalzrat tagte – wie der Name besagt – in der Pfalz, einem Klosterflügel östlich der Klosterkirche; hier besaßen auch die obersten weltlichen und geistlichen Beamten ihre Arbeits- und Empfangsräume. – Ein wichtiges Gebiet in unmittelbarer Nähe des Klosters unterstand jedoch der Herrschaft des Abtes nicht: die Stadt St. Gallen. Sie hatte sich schon im Laufe des Mittelalters von dessen Oberhoheit befreit und wurde im 16. Jahrhundert reformiert. Zwischen Stadt und Kloster bestanden daher dauernde Auseinandersetzungen, die gelegentlich in offenen Konflikten gipfelten. Im Feld dieser Spannungen lebten auch die Bewohner von Wittenbach.³

Johannes' I Kampf um das Bürgerrecht als sanktgallischer Gotteshausmann

Johannes I Baumann bemühte sich also um das st. gallische Gotteshausmannrecht; er wollte vollberechtigter Untertan des Klosters werden. Über die Vorgeschichte dieser Bemühungen wissen wir glücklicherweise detaillierten Bescheid. Wir verdanken dies der Tatsache, dass ein Dokument, wie es sich ein Historiker meist nur erträumen kann, bis in unsere Tage erhalten geblieben ist. In einer Schachtel mit der Signatur «Rubrik 42/Fascikel 5a» des Stiftsarchivs,

³ Paul Staerke, Der st. gallische Hofstaat. G.P.H. Norrmann, Teil III (S. 2250–1154). Johann Conrad Fäsi, Band 3 (S. 600–612).

Daraus lässt sich Folgendes rekonstruieren: Johannes I muss wegen des Bürgerrechts öfters unter Beschuss geraten sein. Dabei warf man ihm vor, sein Vater sei kein Schweizer, sondern ein Schwabe gewesen; folglich sei auch er nicht sanktgallischer Gotteshausmann. Johannes I seinerseits aber behauptete, sein «Urähni» (Urgrossvater) sei schon schweizerischer Herkunft gewesen; daher beanspruche er für sich das Recht eines Gotteshausmanns des Klosters St. Gallen. Da es sich dabei für ihn – wie erläutert – um eine Existenzfrage handelte, war er deswegen auch mehrmals in der Pfalz zu St. Gallen vorstellig geworden, zuletzt wohl am 3. Mai 1701, bis der Pfalzrat am folgenden Tag endlich ein Schreiben nach Tettngang abgehen liess mit der Bitte, drei Vettern des Johannes I Baumann über dessen Herkunft zu befragen.

Wenige Wochen später, am 11. Juni, folgten dieselben einem Aufgebot in die Kanzlei ihres Landesherrn, des Grafen von Montfort, in Tettngang, zu getrennten Verhören, um die an sie gerichteten Fragen «unter gegebenem Handgelübde an Eides statt» und «nebst Verwarnung Meineids» wahrheitsgetreu zu beantworten.

Waren die Vorfahren Schweizer oder Schwaben?

Als erster erschien der 67jährige Hans Baumann aus Hirschach, welcher sich als «geschwistriges Kind», also Cousin, unseres Johannes I, «von ihm aber nicht suborniert» (heimlich beeinflusst) bezeichnete. Aus seinem Mund vernehmen wir zu unserer Verblüffung: «Er habe von seinem Vater Martin Baumann sel. öfters gehört, wie dass sein Vater (und also des Zeugen Grossvater), Hans Baumann genannt, im Knellensberg in hiesiger Herrschaft gewohnt, einen Vater gehabt habe, so Jakob Baumann geheissen und von Bernhardzell aus dem Schweizerland gebürtig gewesen sei». Grossvater Hans sei im Ersten Schwedischen Krieg zu Knellensberg von den Soldaten erschossen worden. Hierauf sei sein Vater Martin zusammen mit dem Vater unseres Johannes I, ebenfalls einem Jakob, sowie zwei weiteren Brüdern und einer Schwester nach Rämishub in die Schweiz gezogen. Hier sei er, Hans, selbst geboren worden, sein Cousin Johannes I aber zu besagtem Bernhardzell!

Damit sind wir in unserer Ahnenreihe mit einem Schlag um drei Generationen weiter zurück gelangt: Urgrossvater Jakob Baumann soll also von Bernhardzell nach Knellensberg in der Grafschaft Montfort ausgewandert sein und dort geheiratet haben; aufgrund der Generationenfolge wäre dies um 1580 geschehen. Sein Sohn Hans wurde in den Wirren des Dreissigjährigen Krieges, anlässlich des ersten Zerstörungszuges der Schweden (1633/34) erschossen, worauf dessen fünf unverheirateten und zum Teil wohl noch minderjährigen Kinder in die Schweiz – ihre angestammte Heimat – flohen und hier auch Zu-

flucht fanden. Martin liess sich im Raum Tablat/Mörschwil zeitweilig im dortigen Weiler Remishub), sein Bruder Jakob sogar im Dorf ihrer Vorväter, in Bernhardzell, nieder.

Vernehmen wir nun, inwieweit die zwei andern Zeugen diese Version bestätigten und ergänzten:

Der zweite Zeuge hiess Johannes Baumann. Er war ungefähr 50 Jahre alt und gebürtig von besagtem Knellensberg: Er sei sowohl ein Cousin des vorgeannten Hans, als auch unseres Johannes I Baumann: Er habe vielmals von seinem Vater Hans und seinem Vetter Martin «denen Baumännern, beide Gebrüder, welche im erwähnten Knellensberg und zu Madenreute gehauset», gehört, sein Urähni Jakob Baumann sei ein geborener Schweizer gewesen und von Bernhardzell aus der Schweiz nach Knellensberg gekommen und «dasselbst für ein Hochgräflich-Montfortischer Untertane aufgenommen worden.»

Georg Baumann von Madenreute, ungefähr 60jährig, war der dritte aufgebotene Vetter, ein Bruder des ersten und Cousin des zweiten Zeugen. Auch er bekräftigte, er habe von seinem Vater selig nie etwas anderes gehört, als dass ihr gemeinsamer Urgrossvater ein geborener Schweizer aus Bernhardzell bei St. Gallen gewesen sei. Sein Vater sei auch für etliche Jahre ins Schweizerland hinübergezogen, später aber wieder nach Schwaben zurückgekehrt. – Hübsch ist dann vor allem die Begründung seiner genauen Erinnerung: Der Vater habe nämlich ihn und seine Geschwister öfters getadelt, sie sollten nicht viel wider die Schweizer sagen; sie seien ja selbst zum halben Teil solche und könnten auch nicht wissen, ob sie nicht auch noch ins Schweizerland oder sonst wohin kommen würden!

Zur besseren Übersicht seien unten die erwähnten Personen in ihren verwandtschaftlichen Beziehungen dargestellt.

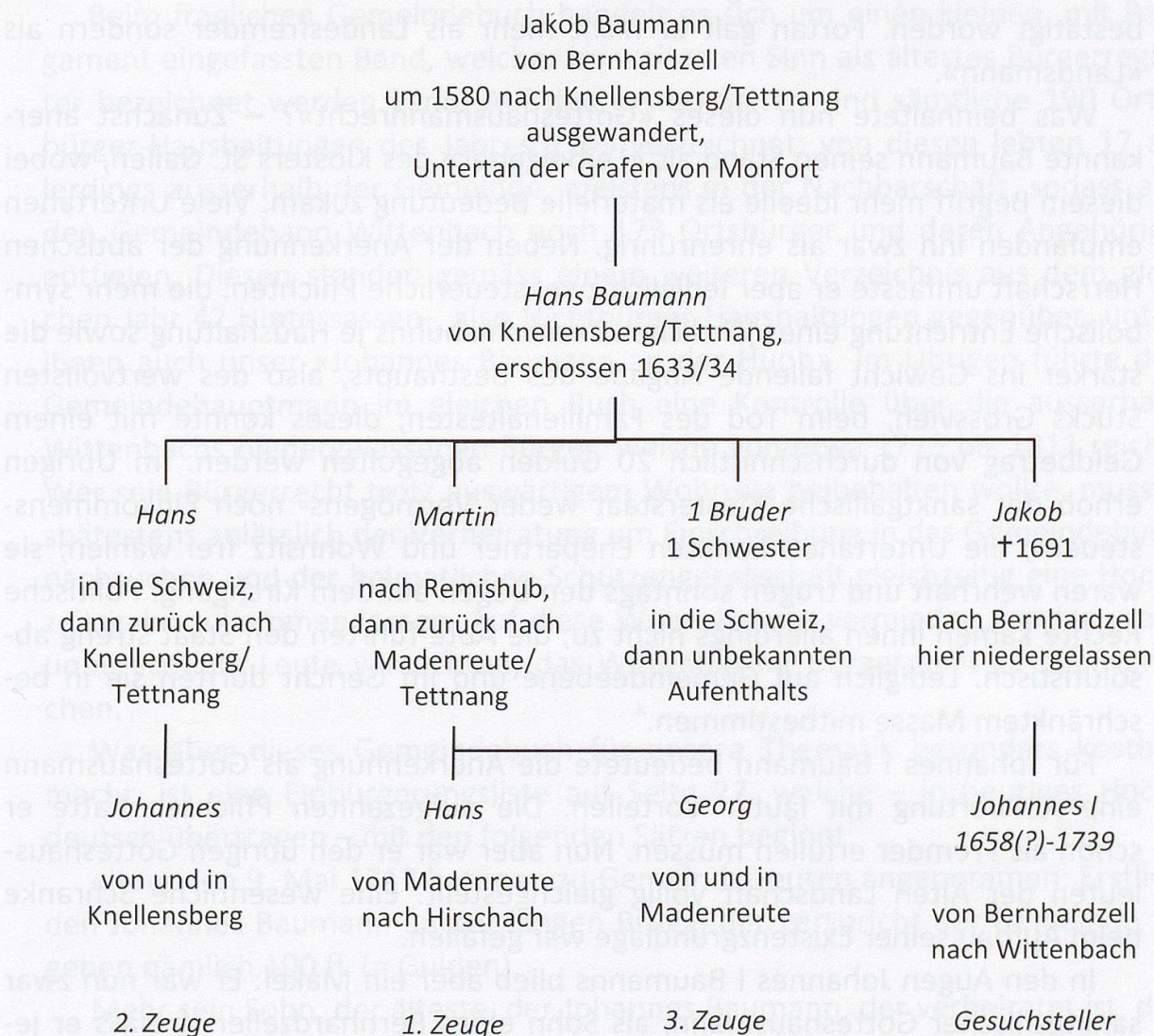
Uns stellt sich nun die quellenkritische Frage, ob die Aussagen der drei schwäbischen Vettern zutrafen, ob also ihre mündliche Überlieferung der Wahrheit entsprach. In sanktgallischen Archiven habe ich zumindest drei Bestätigungen gefunden:

Zum ersten haben wir bereits aufgrund des Bernhardzeller Pfarreiverzeichnisses erfahren, dass der Vater unseres Johannes I wirklich Jakob geheissen hatte. Anlässlich einer Waffenschau lebte er 1663 noch im Weiler Rädlsau. Zudem weisen die Taufbücher von Bernhardzell im 17. Jahrhundert weitere Familien mit dem Namen Baumann auf; dabei konnte es sich durchaus um entfernte, in der Heimat verbliebene Verwandte des aus Tettnang zugewanderten Jakob gehandelt haben.

Zum zweiten belegt ein Verzeichnis der Abgaben, welche die Hinterbliebenen beim Tod des Familienoberhauptes dem Kloster St. Gallen hatten entrichten müssen, dass schon im 16. Jahrhundert Männer dieses Namens in Bernhardzell gelebt haben. So starb bereits 1587 ein Hans Baumann im Weiler Räd-

lisau, 1622 ein Jakob Baumann im Dorf Bernhardzell. War Hans etwa der Vater des «Urähni» Jakob gewesen?

Zum dritten aber enthalten die Kirchenbücher von Mörschwil mehrere Bestätigungen der Zeugenaussagen von Hans und Georg Baumann, wonach ihr Vater Martin während des Dreissigjährigen Krieges in die Schweiz geflüchtet sei und sich dort verheiratet habe: Unter dem 27. August 1634 verzeichnet das Eheregister die Heirat von «Martinus Bawman de Knellensperg» in der Grafschaft Tettngang mit Eva Hettelbechin von Oberhofen im Gebiet Weingarten. Am 4. April 1637 spendete die Mörschwiler Hebamme deren Sohn Hieronymus die Nottaufe; am 3. Mai 1639 taufte der dortige Pfarrer einen Johannes, wohl unsern ersten Zeugen Hans, welcher ja tatsächlich behauptet hatte, in der Schweiz geboren zu sein; nur kannte offenbar auch er sein wahres Alter nicht! Die Flüchtlingsfamilie wohnte damals im Weiler Beckenwil und ist vielleicht danach in die erwähnte Remishub übersiedelt.



Die Einbürgerung in Wittenbach

Mit diesen Belegen müssen wir uns zufrieden geben. Für Abt Leodegar Bürger war schon dem Auszug aus dem «Reichshochgräflich-Montfortischen Verhörprotokoll» ausreichende Beweiskraft zugekommen, so dass er Johannes I Baumann sogar rückwirkend auf den Tag des Gesuches als Untertanen anerkannte. Der Band 1026 des Stiftsarchivs enthält auf Seite 43 den folgenden Eintrag:

«Johannes Baumann

Den 3. May hat der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Leodegarius, Abte des Fürstl. Gottshaus St. Gallen, den Johannes Baumann, dermahlen sesshaft zu Wittenbach, zum Gotteshausmann erklärt, auff- und angenommen.» Bescheinigt vom Landhofmeister Georg Wilhelm Rinck von Baldenstein.

Damit hatte Johannes I Baumann ein wesentliches Ziel seiner Bemühungen erreicht: Seine Abstammung von einem Bernhardzeller Gotteshausmann war bestätigt worden. Fortan galt er nicht mehr als Landesfremder sondern als «Landsmann».

Was beinhaltete nun dieses «Gotteshausmannrecht»? – Zunächst anerkannte Baumann seinen Stand als «Leibeigener» des Klosters St. Gallen, wobei diesem Begriff mehr ideelle als materielle Bedeutung zukam. Viele Untertanen empfanden ihn zwar als ehrenrührig. Neben der Anerkennung der äbtischen Herrschaft umfasste er aber lediglich zwei steuerliche Pflichten: die mehr symbolische Entrichtung eines jährlichen Fasnachtshuhns je Haushaltung sowie die stärker ins Gewicht fallende Abgabe des Besthauptes, also des wertvollsten Stücks Grossvieh, beim Tod des Familienältesten; dieses konnte mit einem Geldbetrag von durchschnittlich 20 Gulden abgegolten werden. Im Übrigen erhob der sanktgallische Klosterstaat weder Vermögens- noch Einkommenssteuern; die Untertanen konnten Ehepartner und Wohnsitz frei wählen; sie waren wehrhaft und trugen sonntags den Degen auf dem Kirchgang. Politische Rechte kamen ihnen allerdings nicht zu; die Äbte führten den Staat streng absolutistisch. Lediglich auf Gemeindeebene und im Gericht durften sie in beschränktem Masse mitbestimmen.⁴

Für Johannes I Baumann bedeutete die Anerkennung als Gotteshausmann eine Aufwertung mit lauter Vorteilen. Die aufgezählten Pflichten hatte er schon als Fremder erfüllen müssen. Nun aber war er den übrigen Gotteshausleuten der Alten Landschaft völlig gleichgestellt. Eine wesentliche Schranke beim Aufbau seiner Existenzgrundlage war gefallen.

In den Augen Johannes I Baumanns blieb aber ein Makel: Er war nun zwar sanktgallischer Gotteshausmann, als Sohn eines Bernhardzellers besass er je-

⁴ Walter Müller, Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute.

doch nicht das Bürgerrecht in seinem Wohnort Wittenbach, sondern im Dorf seiner Jugend, in Bemhardzell. In Wittenbach war er nicht stimmberechtigt und hatte auch keinen Anteil am Gemeindegut. Aus dieser Grunde führten ihn die Wittenbacher 1703 in ihrem schon erwähnten Hintersassen- (= Nicht-Bürger-)Verzeichnis mit dem Vermerk «gebürtig aus der Bernenzell» auf. Die Frage, wann Johannes I auch das Bürgerrecht von Wittenbach erwarb, schien bis vor kurzem nicht beantwortbar.

Ein Glücksfall in letzter Stunde ermöglichte schliesslich auch noch die Lösung dieses Problems: Im April 1988 strahlte Radio DRS eine volkstümliche Unterhaltungssendung über Wittenbach aus. Darin wurde der dortige Gemeindehistoriker Sales Huber auch über das von ihm gegründete Ortsmuseum befragt. Zu meinem grossen Erstaunen erzählte er unter anderem, in einem Privathaus sei ein «Gemeindebuch» mit Aufzeichnungen aus den Jahren 1709 bis 1821 aufgefunden worden. So fuhr ich unverzüglich in die Heimatgemeinde, um das wichtige Dokument zu besichtigen.

Beim fraglichen Gemeindebuch handelt es sich um einen kleinen, mit Pergament eingefassten Band, welcher im weitesten Sinn als ältestes Bürgerregister bezeichnet werden kann. Auf den ersten Seiten sind sämtliche 190 Ortsbürger-Haushaltungen des Jahres 1709 verzeichnet; von diesen lebten 17 allerdings ausserhalb der Gemeinde, meistens in der Nachbarschaft, sodass auf den Gemeindebann Wittenbach noch 173 Ortsbürger und deren Angehörige entfielen. Diesen standen gemäss einem weiteren Verzeichnis aus dem gleichen Jahr 42 Hintersassen-, also Nichtbürger-Haushaltungen gegenüber, unter ihnen auch unser «Johannes Baumann an der Huob». Im Übrigen führte der Gemeindehauptmann im gleichen Buch eine Kontrolle über die ausserhalb Wittenbachs niedergelassenen Bürger, welche von etwa 1715 bis 1811 reicht. Wer sein Bürgerrecht trotz auswärtigem Wohnsitz beibehalten wollte, musste spätestens anlässlich der Verheiratung um Einschreibung in das Gemeindebuch nachsuchen und der heimatlichen Schützengesellschaft gleichzeitig eine Hochzeitsgabe zukommen lassen. Auf diese Weise konnte vermieden werden, dass unberechtigte Leute versuchten, das Wittenbacher Bürgerrecht zu beanspruchen.

Was aber dieses Gemeindebuch für unsere Thematik besonders kostbar macht, ist eine Einbürgerungsliste auf Seite 27, welche – in heutiges Hochdeutsch übertragen – mit den folgenden Sätzen beginnt:

«Item den 9. Mai 1717 hat man zu Gemeinds-Leuten angenommen: Erstlich den Johannes Baumann an der langen Brugg, der verspricht der Gemeinde zu geben nämlich 100 fl. (= Gulden).

Mehr sein Sohn, der älteste, der Johannes Baumann, der verheiratet ist, der verspricht der Gemeinde zu geben 40 fl.»

Vater und Sohn Johannes Baumann haben somit im Mai 1717 das Bürgerrecht von Wittenbach erworben – für sich, ihre Gattinnen und sämtliche Nachkommen des Mannesstammes bis zum heutigen Tag!

Am fraglichen 9. Mai 1717 nahmen die Wittenbacher noch weitere Hintersassen in das Gemeindebürgerrecht auf, nämlich fünf Familienväter und zwei Waisenknaben. Diese bezahlten zusammen 290 Gulden; damit traf es auf den einzelnen lediglich zwischen 25 und 60 Gulden. Johannes I Baumann war demnach – vermutlich aufgrund seines Vermögens – höher eingeschätzt worden. Der letztere beglich seine Schuld denn auch sogleich in bar; der Gemeindegeldmeister schoss sie in die allgemeine Gemeindekasse ein. Die übrigen Einkaufssummen legte die Gemeinde bei verschiedenen Bauern gegen Verzinsung als Schuldbriefe an; sie brauchte das Geld also nicht für dringende öffentliche Bedürfnisse; die Einbürgerungsaktion war nicht aus einer Notlage heraus zwecks Geldbeschaffung erfolgt, was damals eher ungewöhnlich war.

Auszug aus: Max Baumann, *Kleine Leute. Schicksale einer Bauernfamilie 1670-1970*. Zürich 1990.

Max Baumann ist freischaffender Historiker mit Schwerpunkt Regional- und Ortsgeschichte in den Kantonen Aargau (Brugg, Stilli, Windisch, Mülligen, Bözberg, Rein/Rüfenach, Hottwil, Villigen) sowie St. Gallen (Kantongeschichte, Wittenbach). Andere Bereiche betreffen alte Flussgewerbe (Fähren, Schifffahrt, Fischerei). Dabei interessieren den Verfasser weniger die «bedeutenden» Persönlichkeiten als das Schicksal der breiten Bevölkerung. In diesem Sinn betreibt er vorwiegend «Geschichte von unten». In seinem letzten Buch «Ich lebe einfach, aber froh» (erschienen 2012) geht er den Erfolgen und Misserfolgen von Schweizer Ausgewanderten in Amerika nach. Alle seine Werke enthalten viele familienkundliche Informationen. Mitglied der SGFF ist er seit 1957.